



# RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

# 2

13. Jahrgang · April 1992

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



## Landesvertreterversammlung in Kleve

# Inhalt

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| Kommentar                                       | 2  |
| Berichte von der LVV                            | 3  |
| Auf dem Weg nach Europa?                        | 3  |
| Die Niederlande stellen sich vor                | 4  |
| Abschlußbericht zur Schuldrechtsreform          | 6  |
| Beamtenversorgung                               | 6  |
| Interviews von der LVV                          | 7  |
| Verständigung im Strafverfahren                 | 10 |
| Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit                  | 12 |
| Paderborner Resolution                          | 14 |
| Von einem, der auszog, das Kompjutern zu lernen | 16 |

**ROBEN**  
DIREKT VOM HERSTELLER!

**Einmalig!!!**

13 verschiedene  
Top-Stoffqualitäten in  
feinster Maßarbeit.

**Einzelfertigung**

Bitte Angebot mit  
Stoffproben anfordern.



**F. W. J. Asmann** Seit 1890  
☎ (0 23 51) 2 24 92  
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheld

## Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des  
Deutschen Richterverbundes,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1  
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

## Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA);  
Roswitha Müller-Piepenkötter (RinLG); Elke Radtke (Rin);  
Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);  
RLG Manfred Wucherpfennig

## Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,  
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 7357-0,  
Fernschreiber 8587180 vva d,  
Telefax (02 11) 7357223,  
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

## Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag  
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder  
jährlich 12,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen  
Richterverbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)  
Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

## Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder  
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,  
4000 Düsseldorf 30.

Titelbild: RinLG Ingrid Schmidt, Kleve

Fotos im Heft:  
VRLG Ibo Minßen, Köln (3), RinOLG Gisela Wohlgemuth,  
Krefeld (1)

# Ein Europa – ein Recht? Geen woorden, maar daden!

von DAG Edmund Verbeet, Emmerich

Die niederländischen Gäste und Referenten der diesjährigen Landesvertreterversammlung in Kleve unter dem Leitthema „Ein Europa – ein Recht“ hatten einen kürzeren Anreiseweg als viele ihrer Kollegen aus NRW. Hatten sie auch den kürzeren Weg und die bessere Verbindung zur Thematik der Versammlung? Kaum einem Niederländer mit mindestens mittlerer Schulbildung macht es Mühe, sich mit dem deutschen Nachbarn in dessen Muttersprache zu unterhalten. Wie immer hat der vermeintlich Stärkere eine Erklärung schnell zur Hand.

Schließlich können 15 Millionen Niederländer nicht erwarten, daß 80 Millionen Deutsche niederländisch sprechen. Dafür sind die Deutschen ja auch Schrittmacher der europäischen Einigung.

Maastricht läßt grüßen!

Wie wäre es, wenn auch bei uns der hehren verbalen europäischen Harmonie die Konsequenz des Handelns erfolgte? Zolldeklaranten, Speditionen, Frachtführer und — wenn auch mit behörden-inhärenter Verspätung — Finanzverwaltung und Zollbehörden machen sich seit längerer Zeit sorgenvolle Gedanken dazu, wo ihr Platz und ihre Aufgabe in dem so ungeduldig auf uns zukommenden grenzenlosen Europa sein wird. Grenzenlos sind bis heute jedenfalls nur die Sorgen um Arbeitsplätze und Strukturen der Grenzregionen.

Was hat das alles mit Justiz zu tun? Richtig, nichts. Warum sollte man sich den Kopf zerbrechen? Man kann doch abwarten. Schließlich hat es sich sogar nach größeren Gesetzesnovellierungen bewährt, nicht zugleich und flankierend organisatorische und personelle Konsequenzen zu ziehen. Man ersetzte das passive Abwarten durch Begriffe wie beobachten, Daten sammeln, analysieren und schon wandelt sich Konzeptionslosigkeit in planvolle Strategie. Wie soll ein freier Austausch von Gütern und Dienstleistungen erfolgen, wenn im Streitfall zwar französische Advokaten die in Amsterdam ansässige Partei vor einem Gericht in der Bundesrepublik vertreten können, das Gericht jedoch in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht grenzenlos überfordert ist? Schon heute — so der stellvertretende Bundesvorsitzende des DRB Rainer Voss — sind unzählige Entscheidungen nationaler Gerichte rechtsfehlerhaft, weil sie in Verkennung geltenden EG-Rechts ergangen sind.

Der gerichtliche Alltag läßt indessen kaum Begeisterung für ein grenzüberschreitendes Denken aufkommen. Jeder Straf-Richter weiß davon zu berichten, daß die Ausführung von Rechtshilfeersuchen in die Niederlande zunehmend schwieriger wird und ihre Erledigung immer länger dauert. Wie soll es auch einem niederländischen Polizeibeamten einleuchten, daß er im deutschen Strafprozeß als Zeuge aussagen soll, obwohl er den Beschuldigten seinerzeit unmittelbar nach dem Aufgriff ausgiebig vernommen und hierüber ein Protokoll gefertigt hat, das dem Gericht vorliegt? In den Niederlanden bedarf es in einem solchen Fall der Vernehmung des Beamten nicht. Soll der Beamte jetzt der Ladung eines deutschen Gerichts Folge leisten, um sich den Fragen des Verteidigers von der Qualität „Können Sie ausschließen, daß ...“ zu stellen?

Allerdings: Verständnis für den niederländischen Beamten bringt den deutschen Strafprozeß nicht weiter und den Angeklagten nicht aus der Untersuchungshaft. Vielleicht aber ist es leichter, im Laufe der Jahre bei den niederländischen Beamten Verständnis — oder Mitleid? — für die deutschen Gerichte zu wecken als die Hemmnisse des internationalen Rechtshilfeverkehrs zu beseitigen. Solange nicht der nur einen Steinwurf weit hinter der Grenze wohnende Zeuge oder Angeklagte durch einfaches Schreiben oder grenzüberschreitende Postzustellung wirksam geladen werden kann, solange ist der Weg zu einem rechtspolitisch einheitlichen Recht in einem einheitlichen Europa nicht wirklich beschritten!

Indessen ist es wenig hilfreich, auf den Abbau bürokratischer — pardon diplomatischer — Hemmnisse zu warten, um erst dann den Blick vom Teller nationalen Rechts zu erheben. Schon heute bedarf es der Bereitschaft zu einem Rechtsdenken in europäischen Bezügen. Welcher Student, welcher Referendar wird in seiner Ausbildung auch nur in Grundzügen vertraut gemacht mit dem EG-Recht? Ruft nicht schon der Hinweis auf CMR, IPR, EKG oder EuGÜbk in der Klageschrift bei den meisten Richtern Unbehagen hervor? Mit welchen Gedanken und Bemerkungen wird der/die Kollege/in bedacht, der/die sich erdreistet, an einer zweiwöchigen Tagung der Richterakademie zu europäischen Rechtsfragen teilzunehmen?

Welche Bedeutung messen Richter und Staatsanwälte, aber auch — im Rahmen des Fortbildungsangebots — die Justizverwaltung der Vertiefung von Sprachkenntnissen bei?

Die Beantwortung der Fragen fällt leicht. Daher: Geen woorden, maar daden!

## Berichte von der Landesvertreterversammlung

# Auf dem Weg nach Europa?

Richtete sich bei der LVV im letzten Jahr der Blick nach Osten — Richtung Partnerland Brandenburg —, so wurde bei der diesjährigen LVV der Blick gen Westen gelenkt — zum gemeinsamen Europa. Die Auswahl der grenznahen Stadt Kleve als Tagungsort war nicht nur eine Reverenz an die Stadt, die in diesem Jahr ihr 750jähriges Stadtjubiläum begeht, sondern hatte auch eine symbolische Bedeutung.

Bereits der Empfang beim Bürgermeister im Haus Koekoek — dem bekannten Klever Museum — im Anschluß an die Gesamtvorstandssitzung und die Besichtigung der Schwanenburg ließ einen Blick über die Grenzen zu. Das Gericht in Kleve hat nicht nur als ehemaliges Oberlandesgericht — so wurde deutlich — engen historischen Bezug zur Rechtsprechung, sondern auch heute zu unserem Partnerland Brandenburg, womit wir nahtlos an die letztjährige Veranstaltung anknüpfen konnten. Eine kleine Führung durch das Museum unter der Leitung des Museumsleiters, der seine holländische Abstammung nicht verleugnen konnte, rundete den ersten Tag ab.

Grenzübergreifend war auch die Eröffnungsveranstaltung mit dem Thema „Ein Europa — ein Recht?“.

Dem Vorsitzenden des Landesverbandes, Burkhard Treese, hatte das bislang nicht eingelöste Versprechen des Justizministeriums — Einrichtung von Sprachkursen für Richter und Staatsanwälte — nicht nachhaltig geschadet; er hatte offensichtlich — wie es dem unabhängigen Richter gut zu Gesicht steht — Selbststudium betrieben und begrüßte die holländischen Gäste in ihrer Muttersprache. Als Gäste waren u. a. der Generaldirektor für europäische Angelegenheiten und Immigration, Grosheide, und der Vorsitzende der Niederländischen Vereinigung voor Rechtspraak, Dr. van Delden, erschienen.

In Vertretung des Bundesvorsitzenden Dr. Pelz wies sein Stellvertreter VRLG Rainer Voss in seiner Begrüßungsansprache auf die Notwendigkeit der versprochenen Sprachkurse für Richter und Staatsanwälte im Hinblick auf das geeinte Europa hin. Leider erreichte diese Mahnung das Ohr des Justizministers nicht, da dieser die Eröffnungsveranstaltung nicht rechtzeitig erreichen konnte. Das offene Ohr des Ministers fand jedoch das Anliegen, die vom Bund beschlossene Besoldungsstrukturverbesserungen auch für NRW umzusetzen. Es muß abgewartet werden, ob der persönliche Einsatz für die

ses Vorhaben, den der JM versprochen hat, von Erfolg gekrönt sein wird, denn das letzte Wort hat bekanntlich der Finanzminister — und FM Schleußer hat jedenfalls bis 1993 einen Nullhaushalt angekündigt.

Dr. Rolf Krumsiek wirkte bei seiner Eröffnungsansprache sichtlich erleichtert, daß nicht umstrittene Themen wie das Rechtspflegevereinfachungsgesetz, das Betreuungsgesetz o. ä. zu erörtern waren, sondern ein Thema, zu dem alle im Grunde positiv eingestellt sind, nämlich das geeinte Europa. Er zeigte die

# Ein Europa – ein Recht?

Nachdem der Vormittag einen Blick über die Grenzen auf das Recht unserer holländischen Nachbarn ermöglichte, war der Nachmittag der programmatischen Arbeit des Verbandes gewidmet.

Die Tagesordnung konnte zügig abgewickelt werden, zumal im wesentlichen Formalitäten behandelt werden mußten, u. a. die Neuwahl von zwei Kassensprüfern, was zwanglos zur Erleichterung aller Beteiligten durch die Neuwahl der Altkassensprüfer erledigt werden konnte.

Interessantester Punkt neben der Diskussion um die Verständigung im Strafverfahren (dazu S. 10) war die Frage der Beteiligung des Richterverbundes an der Wahl zu den Personalvertretungen der Staatsanwälte im Mai 1993. Einen Tag vor der Gesamtvorstandssitzung war die StA-Kommission zusammengetreten und hatte sich überraschend für die Beibehaltung des alten Wahlmodus ausgesprochen. Es wird also wieder eine Landesliste des Richterverbundes aufgestellt.



Niederländische Gäste

Bestrebungen der Politiker auf dem Weg zu einem geeinten Europa auf und hob die Bedeutung der Maastrichter Verträge hervor, auch für die Landespolitik. Die Fragestellung der Veranstaltung „Ein Europa — ein Recht?“ ist nach seiner Auffassung nicht mit einem schlichten „Ja“ zu beantworten, andererseits stellte er jedoch die Notwendigkeit heraus, sich mit den Nachbarrechten zu befassen. Wie die Teilnehmer feststellen konnten, folgte der JM den nachfolgenden Vorträgen mit sichtlichem Interesse.

Die erneute Teilnahme des Landesjustizministers an der LVV gibt berechtigten Anlaß zu der Annahme, daß die Anliegen der Justiz im Ministerium auf offene Türen stoßen.

OStA Lauer hatte dankenswerterweise den Vorsitz dieser Veranstaltung übernommen, da der stellvertretende Landesvorsitzende OStA Rahmer kurzfristig zum Untersuchungsausschuß des Landes Brandenburg abberufen worden ist und sein Vorstandsamt zur Zeit nicht ausüben kann. Lauer berichtete — als Altvorstandsmitglied — in gekonnter Manier über die Ergebnisse der Beratungen.

In die Diskussion schaltete sich Vorstandsmitglied VRLG Nüsse ein, der vorschlug, über eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes nachzudenken mit der Zielrichtung, die Wahlen bei den Staatsanwaltschaften entsprechend denen beim Präsidentialrat der Richterschaft vorzunehmen. Damit wären bezirksübergreifende Wahlen nicht mehr möglich und für jeden Bezirk müßte eine bestimmte Anzahl von Vertretern vorgesehen werden. Angesprochen wurde auch eine Stufenvertretung bei den einzelnen Staatsanwaltschaften, die derzeit fehlt.

## AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

### Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes vorgestellt

Der Arbeitskreis Deutsche Rechtseinheit im Arbeitsrecht stellt seinen Diskussionsentwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes vor. Der Arbeitskreis ist bereits vor der Wiedervereinigung Deutschlands aufgrund des Deutsch-Deutschen Kulturabkommens vom 6. 5. 1986 im Jahre 1987 von Prof. Wera Thiel von der Humboldt-Universität in Berlin und von Prof. Thilo Ramm von der Fernuniversität Hagen gegründet worden. Ihm gehören heute vierzehn namhafte Arbeitsrechtswissenschaftler aus Ost und West an.

Mit der Vorlage des Entwurfs, der auf dem DJT am 16./17. 9. 1992 in Hannover diskutiert werden soll, versucht der Arbeitskreis Deutsche Rechtseinheit im Arbeitsrecht einen Beitrag zur Erfüllung des dem gesamtdeutschen Gesetzgeber nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 obliegenden Auftrags zu leisten. Ziel des Gesetzentwurfs sind:

- Herstellung der Rechtseinheit im Arbeitsrecht,
- Erfüllung des Verfassungsgebots, nach dem die wesentlichen Rechtssätze durch den Gesetzgeber aufgestellt werden müssen,
- Schaffung größerer Rechtssicherheit durch Kodifizierung verständlicher Grundnormen,
- Ablösung verfassungswidriger Rechtsnormen in mehreren Gesetzen,
- Ablösung veralteter Rechtsnormen durch ein zeitgemäßes Vertragsrecht,
- Zusammenfügung zahlreicher Einzelgesetze zur Erleichterung der Anwendung des Arbeitsrechts,
- Konkretisierung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen,
- Ablösung eines insbesondere für die Bürger in den neuen Bundesländern unübersichtlichen Richterrechts durch überschaubares Gesetzesrecht,
- und die Harmonisierung des nationalen Rechts mit dem europäischen Recht.

Die Kodifizierung des Arbeitsvertragsrechts ist aus mehreren Gründen dringend geboten: Das Arbeitsrecht, das die Rechte und Pflichten von rund 30 Millionen Arbeitnehmern im betrieblichen Alltag regelt, ist in viele nicht oder nur unzureichend aufeinander abgestimmte Einzelgesetze zersplittert, gesetzgeberisch nur lückenhaft erfaßt und völlig unübersichtlich. Wegen der vom BVerfG am 30. 5. 1990 als verfassungswidrig bezeichneten Unterschiede mehrerer für Arbeiter und Angestellten geltenden Regelungen besteht akuter Handlungsbedarf.

Dem Gesetzgeber ist durch das BVerfG sogar eine Frist zur Beseitigung

der unterschiedlich langen Kündigungsfristen bis zum 30. 6. 1993 gesetzt worden! In den neuen Bundesländern gelten hier und bei der Lohn- und Gehaltsfortzahlung die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR weiter, die keine Ungleichbehandlung der Arbeiter und Angestellten kennen. In dieser Situation ist es ganz besonders zu begrüßen, daß der Arbeitskreis sich die Mühe gemacht hat, einen ersten Beitrag zur Wiederherstellung der Rechtseinheit im Arbeitsrecht zu leisten. Der Entwurf, der sicherlich in einzelnen Punkten einer genaueren Überprüfung bedarf, stellt ein durchaus ausgewogenes Konzept dar, das den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird. Er gibt Richtlinien für die richterliche Entscheidung ohne das gesamte bisherige Arbeitsrecht grundlegend zu verändern. Dies gilt vor allem für die äußerst behutsamen Änderungen des Kündigungsrechts. Die Ab-

## Mitwirkung bei der Stellenbesetzung

### Die „Personalfindungskommission“ in der Arbeitsgerichtsbarkeit

In RiStA 6/1990 wurde anlässlich der Kandidatenvorstellung für die Wahlen zu den Richterräten der Arbeitsgerichtsbarkeit ein relativ „junger“ RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 6. 10. 1989 — MinBl. NW 1989, S. 1432 — abgedruckt, der sich über die Einstellung, Erprobung, Beförderung und dienstliche Beurteilung im richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit verhält.

In diesem Erlaß ist zu lesen, daß die Entscheidungen über Stellenbesetzungen vom Minister nach Beratung durch eine Personalfindungskommission getroffen werden. Mitglied der Kommission ist auch ein Mitglied des Präsidialrats der Arbeitsgerichtsbarkeit, VRLAG Dr. Hans-Georg Rummel, Düsseldorf. Unser Redaktionsmitglied Gisela Wohlgemuth konnte ihn für folgendes Interview gewinnen:

**Frage:** Herr Rummel, wie bewerten Sie nach zweijähriger Erfahrung die Einrichtung der Personalfindungskommission? Hat sie sich bewährt?

**Antwort:** Aus der Sicht der Richterschaft kann diese Einrichtung nur begrüßt werden. Von der Idee her ist die Personalfindungskommission eine gute Sache, insbesondere deshalb, weil ein richterliches Mitspracherecht auch bei

grenzung von Änderungs- zur Beendigungskündigung ist gelungen. Die Gründe für eine betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Kündigung sind erfreulicherweise konkretisiert, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Weiterbeschäftigungsanspruch sind endlich normiert. Richterrecht ist auch in anderen Bereichen weitgehend durch gesetzliche Regelungen abgelöst. Die Regelungen über die Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung sind verbessert worden, jedoch scheint es notwendig zu sein, die im Zuge der Insolvenzreform vom DRB und BRA gemeinsam unterbreiteten Vorschläge zur Sozialauswahl bei Massenentlassungen aufzugreifen.

Diese erste Wertung des Entwurfs soll dazu anregen, sich mit dem Werk zu befassen, am DJT teilzunehmen und die Verbandsvorbereitungen mitzutragen, denn dem Arbeitskreis kann man uneingeschränkt in seinem Schlußwort folgen, daß es besser ist, mit einem sicher nicht vollkommenen Entwurf die Diskussion zu eröffnen, als den Auftrag des Einigungsvertrages durch Still-schweigen zu mißachten.

solchen personellen Maßnahmen geschaffen wird, bei denen eine Richtervertretung sonst nicht zu beteiligen ist. Dabei denke ich in erster Linie an Neueinstellungen; dies betrifft aber auch die Mitwirkung bei Erprobungen.

**Frage:** Besteht nicht in den Fällen, in denen der Präsidialrat und die Personalfindungskommission nebeneinander tätig werden, also bei Beförderungen, die Gefahr, daß der Präsidialrat und sein Mitglied in der Personalfindungskommission vom Ministerium gegeneinander ausgespielt werden?

**Antwort:** Diese Gefahr ist nicht sehr groß. Der Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes NW besteht lediglich aus vier Personen (1 Präsident und 3 Richter). Das jeweils in die Personalfindungskommission entsandte Mitglied steht in ständigem Kontakt zu den übrigen Mitgliedern, so daß ein Meinungsaustausch gewährleistet ist.

**Frage:** Hat sich die Personalfindungskommission also in der Praxis bewährt?

**Antwort:** Diese Frage läßt sich nicht so ohne weiteres bejahen.

Wichtiger als das, was in den Richtlinien steht, ist, wie die Ministerialbeamten die Richtlinien handhaben. Insoweit

aber sind erhebliche Vorbehalte anzubringen.

Zu bemängeln ist insbesondere die gänzlich unzureichende Information des richterlichen Mitglieds. Die Terminmitteilungen erfolgen in der Regel sehr kurzfristig. Unterlagen werden nicht übersandt. Es bleibt daher etwa bei Einstellungen weitgehend im unklaren, aus welchem Kreis die zu dem Einstellungsgespräch geladenen Bewerber ausgewählt worden sind und nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgte.

**Frage:** Wie wirkt sich das auf Ihre Aufgabe, als richterliches Mitglied in dem Gremium mitzuwirken, aus?

**Antwort:** Die Möglichkeit des richterlichen Mitglieds, auf die Einstellungspraxis des Ministers Einfluß zu nehmen, ist tatsächlich nur gering. Eine Möglichkeit, auf die Vorauswahl Einfluß zu nehmen, besteht überhaupt nicht. Verbesserungen sind mehrfach angemahnt

## Ausbildungssystem wird nicht überdacht

Unter der Überschrift „Viel Lärm um nichts“ — Zum Stand „Reform“ der Juristenausbildung — kritisiert RiAG Anne Quere-Degener, Osnabrück, in RiStA Nds 2/91, daß die Diskussionsthemen des Deutschen Richterbundes (abgedruckt in DRiZ 1990/275 ff) bei den Bemühungen um die Juristenausbildung kaum noch eine Rolle spielen. Vor der Justizministerkonferenz wurde in einem mehrtägigen Hearing auch das Modell des Richterbundes vorgetragen. Dieses sah, in Kürze dargestellt, ein siebensemestriges Grundstudium mit anschließender Zwischenprüfung vor, die als nicht bestanden gelten sollte, wenn sie nicht spätestens nach acht Semestern abgelegt würde. Hieran sollte sich eine eineinhalbjährige praktische Ausbildung in allen Pflichtstationen und einer Wahlstation anschließen. Nach Ablegung eines Staatsexamens sollte eine eineinhalbjährige berufsfeldbezogene Ausbildung beginnen, die mit einer fachspezifischen Prüfung, z. B. einer Richteramtsprüfung, enden sollte, was also die Abkehr vom Einheitsjuristen bedeutete.

Die Kollegin führt dann u. a. aus:

Ende Mai 1991 wurde vom Koordinierungsausschuß ein Bericht als Grundlage der Beratungen der Justizministerkonferenz vorgelegt. Der Bericht ist bezeichnenderweise überschrieben als „Bericht über eine Konzeption für die Änderung der Juristenausbildung“; von einer Reform war schon hier keine Rede mehr. Bereits anfangs des 33 Seiten umfassenden Berichtes findet sich die Feststellung, die endgültig jede Hoffnung auf eine tatsächliche Reform zunichte machen mußte. Hiernach wur-

worden. Sie sind auch zugesagt worden. Bislang sind die Zusagen jedoch nicht eingehalten worden.

**Frage:** Herr Rummel, wie ist hierzu Ihre Meinung und welche Folgerungen sollten gezogen werden?

**Antwort:** Ich kann für meine Person den — jedenfalls bei mir bestehenden — Eindruck nicht verhehlen, daß das richterliche Mitglied nicht als gleichberechtigter Partner akzeptiert wird. Solange diese Gleichbehandlung nicht hergestellt ist, läßt sich der Auffassung nicht entgegenreten, daß die Personalfindungskommission lediglich eine Alibifunktion erfüllen soll.

**Alles in allem ist das Fazit zu ziehen: Es bedarf noch erheblicher Bemühungen von Seiten des Ministeriums, damit die Personalfindungskommission die ihr zugedachten Aufgaben aus der Sicht der Richterschaft optimal erfüllen kann.**

de die Prämisse aufgestellt, daß eine Reform der Juristenausbildung gegenwärtig nicht zu einer Erhöhung des personellen und sächlichen Bedarfs führen dürfe, den die fünf neuen Länder nicht tragen könnten und der in den alten Ländern Ressourcen in Anspruch nehmen würde, die derzeit beim Aufbau

der Justiz in den neuen Ländern dringend benötigt würden.

Da es keine tatsächliche Reform zum Nulltarif geben kann, war damit klar, daß erneut eine Reform der Juristenausbildung nicht zu erwarten ist. Der Anfang Juli 1991 gefaßte Beschluß der Justizminister und -senatoren enthält als sodann einzige konkreten Punkte, daß der juristische Vorbereitungsdienst von 2½ auf 2 Jahre gekürzt werden soll und in den Stadtstaaten erneut die Möglichkeit eröffnet wird, die Befähigung zum Richteramt durch eine einstufige Ausbildung von 6½ Jahren zu erwerben. Der juristische Vorbereitungsdienst dient hier also als Manövriermasse. Mit dieser Kürzung wurde zwar der sicherlich einfachste, zugleich aber auch schlechteste Weg zur Verkürzung der Ausbildungszeit gewählt. Die Ausbildungsqualität scheint gänzlich zweitrangig zu sein.

Darüber hinaus ist nicht einsehbar, weshalb ohne jede Not von der Vereinheitlichung des Ausbildungssystems abgewichen und den Stadtstaaten erneut die Möglichkeit einer einstufigen Juristenausbildung eingeräumt werden soll. Dies kann letztlich nur zu einer unbegrenzten Experimentierphase führen.

Anm. der Redaktion: Auf der Grundlage der JüMiKo-Beschlüsse ist inzwischen eine Bundesratsinitiative gestartet worden (BR-Drs. 58/92).

### Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen.  
**7,85%**, Auszahlung 96%,  
effektiver Jahreszins fest für  
die gesamte Laufzeit **8,64%**.  
Laufzeit: 20 Jahre.  
Beispiel:  
30-jähriger Beamter a.L.

|                   |          |
|-------------------|----------|
| 20.000,- mtl. DM  | 205,84   |
| 50.000,- mtl. DM  | 512,09   |
| 80.000,- mtl. DM  | 815,33   |
| 120.000,- mtl. DM | 1.223,00 |

\*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,-  
mtl. DM 128,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung  
(Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9.30 - 12.00 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG · 2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8 · Tel. 04 41/98 07 20  
Fax 04 41/98 07 219 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

## Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

**Kleinkredite**  
Zinssatz 0,4% p. M.  
2% Bearbeitungsgebühr  
**Beispiel:**  
Kreditbetrag DM 10.000,-  
Laufzeit 36 Monate  
monatliche Rate DM 323,33  
**effektiver Jahres-**  
**zins nur 10,69%**



Seit 25 Jahren im Dienste der  
Deutschen Beamtenschaft tätig.

**Langfristige Darlehen**  
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der  
**Stuttgarter Lebensversicherung**  
**Beispiel:**  
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre  
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80  
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)  
**effektiver Jahreszins 8,1%**

**MASEL BANK** Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15  
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —  
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

stände einer extensiven Interpretation, während andererseits die Konkurrenzlehre nahezu unbeachtet bleibt.

Auf prozessualer Seite existiert eine Bindung des Richters an die juristische Qualifikation der Anklage, die jeder Verurteilung zugrunde zu legen ist. In der Hauptverhandlung ist auch das Zeugnis vom Hörensagen ohne weiteres zulässig. Besondere Abkürzung erfährt die Hauptverhandlung aber dadurch,



daß die Verhandlung auf die streitigen Punkte beschränkt werden kann, während im übrigen auf die Akten Bezug genommen wird.

Weiterer grundlegender Pfeiler des niederländischen Rechtssystems ist auch das besondere Vertrauen in die Justiz. Dieses äußert sich auf der materiellen Seite zunächst bereits darin, daß das Legalitätsprinzip in dem Sinne, daß die einzelnen Voraussetzungen der Straf-

barkeit durch Gesetze im wesentlichen bestimmt zu sein haben, kaum ernst genommen wird. Dem Strafrichter wird in manchen Gesetzen sogar ausdrücklich eine komplementäre Gesetzgebungsfunktion eingeräumt. Ferner kennt das niederländische Recht eine sehr weitgehende richterliche Strafzumessungsfreiheit. Zwar wird Höchststrafe bestimmt, praktisch aber keine Mindeststrafen.

Dem steht prozessual gegenüber, daß an der Rechtspflege keine Laien beteiligt sind. Eine Kontrolle durch diese wird offenbar für entbehrlich gehalten. Ebenso wie in Deutschland gilt in den Niederlanden der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Darüber hinaus besteht eine weitgehende Aufweichung der grundgesetzlichen Begründungspflichten für Ent-

## Abschlußbericht zur Schuldrechtsreform

Nach über 7jähriger Tätigkeit hat die Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts am 21. 11. 1991 ihren Abschlußbericht vorgelegt. Der 1984 einberufenen Kommission gehörten 1 Notar, 1 Rechtsanwalt, Richter, Hochschulprofessoren und Ministerialbeamte an. Sie konnte auf 24 umfangreiche, bereits 1981 und 1983 veröffentlichte Gutachten zurückgreifen und holte ein weiteres rechtsvergleichendes Gutachten ein. Ihr Auftrag bestand im Kern darin, einen begründeten Gesetzesvorschlag vorzulegen, der es dem Gesetzgeber ermöglichen soll,

- das allgemeine Leistungsstörungenrecht,
- das Gewährleistungsrecht des Kauf- und Werkvertrages sowie
- das Verjährungsrecht

„übersichtlicher und zeitgemäßer“ zu gestalten. Dem lag die Vorstellung zugrunde, insbesondere nicht dem BGB zu entnehmen, durch die Rechtsprechung entwickelte Problemlösungen in das Gesetz einzuarbeiten, nicht aber, das BGB zu verabschieden.

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme der oben angeführten Regelungskomplexe im geltenden Recht einschließlich erkannter Mängel ist die Kommission im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gelangt:

### 1. Allgemeines Leistungsstörungenrecht

a) Verunglückt erscheine de lege lata die Wahl des Begriffs der Unmöglichkeit als Mittelpunkt des geltenden Leistungsstörungenrechts. Dieser sei wenig konturiert, verlange eine Reihe schwieriger Abgrenzungen und sei nur für Teilbereiche mit angemessenen Rechts-

scheidungen, sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Schließlich ist die Rechtsfortbildungsfunktion des obersten Gerichtshofes ausdrücklich anerkannt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die außerordentliche Effizienz der niederländischen Justiz erkaufte wird mit einer für deutsche Juristen schwer nachvollziehbaren Losgelöstheit von in unserem System bestehenden formalen rechtsstaatlichen Bindungen. Eine Erklärung für diese Freiheit der niederländischen Justiz mag u. a. darin zu sehen sein, daß es keinen Verfassungsgerichtshof gibt. Gleichwohl muß man sich davor hüten, wegen dieser formalen Freiheit der niederländischen Justiz geringere materielle Rechtsstaatlichkeit nachzusagen.

folgen versehen. Weiterentwicklungen wie die Rechtsinstitute der Positiven Forderungsverletzung, des Verschuldens bei Vertragsschluß sowie des Wegfalls der Geschäftsgrundlage fehlen nicht nur im Gesetz, sondern hätten auch zu nicht befriedigend gelösten Wertungswidersprüchen zu gesetzlichen (Gewährleistungs-)Regelungen geführt. Auch sei der nach dem Modell des geltenden Gesetzes grundsätzlich gegebene Ausschluß gleichzeitigen Rücktritts und Schadensersatzes — trotz der durch die Rechtsprechung insoweit entwickelten Einschränkungen — im Ansatz ebenso verfehlt wie die Abhängigkeit der Rücktrittsmöglichkeit des Gläubigers vom Vertretenmüssen des Schuldners. Schließlich vermöchten die Rückabwicklungsbestimmungen nach Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechtes nicht zu überzeugen.

b) Das Regelungsmodell des UN-Kaufrechts (seit 1. 1. 1991 für den internationalen Kauf beweglicher Sachen bereits geltendes Recht!) vermeide bereits viele dieser Unzulänglichkeiten schon im Ansatz durch einfache, widerspruchsfreie Grundprinzipien und könne deshalb in weiten Bereichen als Vorbild herangezogen werden.

c) Es solle daher der Begriff einer rein objektiv zu verstehenden „Pflichtverletzung“ in den Mittelpunkt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts gestellt werden, ohne daß die Frage etwa einer bestehenden Unmöglichkeit länger aufzuwerfen sei. Der Gläubiger solle bei Leistungsstörungen des Schuldners überdies stets gehalten sein, eine Erfüllungsfrist zu setzen, bevor er weitergehende Rechte wirksam geltend ma-

chen könne (Vorrang des Erfüllungsanspruchs). Anders als das dann gegebene Rücktrittsrecht solle der dann kumulativ eröffnete Schadensersatzanspruch allerdings ausgeschlossen sein, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten habe.

Eine Pflichtverletzung kann nach dem Kommissionsentwurf (KE) schließlich ausdrücklich auch im Rahmen der Vertragsanbahnung erfolgen.

### 2. Das Gewährleistungsrecht des Kauf- und Werkvertrages

a) Hier bestünden eine Reihe nur unzulänglich gelöster Fragen und erhebliche Wertungswidersprüche im Verhältnis zu den geltenden Regelungen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts. Die hierdurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit zeige sich z. B. an der kaum rational zu bewältigenden Abgrenzungsfrage zwischen aliud-Lieferung und fehlerhafter Lieferung beim Stückkauf, obgleich diese wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen bedeutsam sei. Ähnlich liege es bei der Abgrenzung zwischen Rechts- und Sachmängeln. Die Schadensersatzhaftung des Verkäufers und des Werkunternehmers schließlich könne nur als verworren bezeichnet werden (Abgrenzung Mangelschäden/Mangelfolgeschäden, Gewährleistungsfristen). Mißlich sei auch das fehlende Recht des Verkäufers zur „zweiten Andienung“.

b) Auch insoweit seien die Regelungen des UN-Kaufrechts vorzugswürdig.

c) Der Kommissionsentwurf schlägt daher den ersatzlosen Wegfall des speziellen Gewährleistungsrechts bei Kauf vor.

Nach Aufnahme der Verpflichtung auch des Verkäufers einer einzelnen Sache, diese frei von Sachmängeln zu liefern, könne der gesamte Bereich durch das allgemeine Leistungsstörungenrecht abgedeckt werden (Pflichtverletzung). Lediglich ein zu einem Gestaltungsrecht umgeformtes Minderungsrecht solle als Spezialität erhalten bleiben.

Der Kommissionsentwurf enthält das Recht des Verkäufers zur „zweiten Andienung“ und nähert das Kaufvertragsrecht damit stark dem Werkvertragsrecht an; die Bedeutung einer Abgrenzung zwischen beiden Vertragstypen dürfte danach stark sinken.

### 3. Verjährungsrecht

Die Unübersichtlichkeit des geltenden Verjährungsrechts ist wohl jedem Juristen hinreichend bekannt. Allgemein ist festzustellen, daß die Fristen entweder zu kurz oder zu lang, selten aber angemessen erscheinen und insgesamt nicht aufeinander abgestimmt sind.

Die Kommission schlägt eine einheitliche Verjährungsfrist für alle vertragli-

chen Ansprüche vor, sieht aber bei den gesetzlichen Ansprüchen aufgrund der andersgearteten Interessenlage der Beteiligten eine grundsätzlich längere Frist als geboten an.

Wegen der Unsicherheit des Zeitpunktes der Kenntnismahme von den anspruchsbegründeten Umständen möchte die Kommission die Verjährung hiervon nicht grundsätzlich abhängig gemacht wissen.

Die von der Kommission auch im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche für angemessen erachtete einheitliche Verjährungsfrist will sie nur bei den deliktischen Ansprüchen durch Beibehaltung des § 852 BGB durchbrochen sehen.

Von einem konkreten Fristenvorschlag im übrigen hat die Kommission abgesehen.

### 4. Fazit:

Es bleibt zu hoffen, daß die in vieler Hinsicht bedenkenswerten Kommissionsvorschläge angesichts der vielfältigen, drängenden rechtspolitischen Vorhaben nicht in der Schublade verschwinden, sondern, wie von BJM Dr. Kinkel bei Entgegennahme des Berichts

## ■ IHRE ANSPRECHPARTNER IN ... Düsseldorf

Aufgrund der Neuwahlen vom 10. Februar 1992 gehören dem neuen Vorstand an: RinLG Roswitha Müller-Piepenkötter als Vorsitzende, ROLG Hermann Kappelhoff als Kassensführer, sowie als weitere Mitglieder OstAin (bei der GStA) Dr. Helga Engshuber, RinOLG Dr. Christiane Hoffrichter-Daunicht, OstA Norman Schmitt, RAG Klaus Burckhardt (AG Neuss), R Werner Batzke (AG Düsseldorf).

## Was hat die Landesvertreterversammlung gebracht?

### — Eindrücke und Ausblicke —

#### I.

Bei dem diesjährigen Thema in Kleve bot es sich für RiStA an, einerseits festzuhalten, was es aus der Sicht unserer Kollegen zu Besonderheiten im Rechtshilfeverkehr mit den Niederlanden zu sagen gibt, und andererseits Eindrücke dazu aufzunehmen, wie sich die deutsche Rechtswirklichkeit aus niederländischer Sicht dargestellt.

1. Zu den Problemen bei dem Blick über die Grenze aus deutscher Sicht äußerte sich VRLG Johannes Suchsland aus Kleve über die Schwierigkeiten auf praktischem Gebiet in besonders anschaulicher Weise.

Suchsland: Die Hauptschwierigkeit, mit der wir seit Jahren und schon beinahe seit Jahrzehnten zu tun haben, ist der

angesprochen, tatsächlich zu einer Modernisierung des Regelungskonzeptes des BGB beitragen.

## Angebot auf Reisekrankenversicherung

Der Deutsche Richterbund hat mit der APK, einem Unternehmen der DBV-Versicherungen, seit 1988 ein Abkommen auf Abschlußmöglichkeit einer günstigen Reise-Krankenversicherung für unsere Mitglieder. Ausgangspunkt war die Schließung einer Versicherungslücke bei Krankheitsfällen im Ausland. Denn beihilfefähig sind jeweils nur die Arztrechnungen pp. nach Maßgabe der deutschen Liquidationsbestimmungen. Dies kann schon in Dänemark, Belgien und anderen Nachbarländern zu einer Unterdeckung führen. Das jetzt neu eingeführte Versicherungsheft mit Überweisungsträgern vereinfacht die Beitragszahlung. Es ist bei den Bezirksgruppen des Richterbundes erhältlich.

Auch Ehegatten und Kinder können zu den Vorzugsbedingungen versichert werden. Für 8,40 DM pro Person gilt der Versicherungsschutz von einem Jahr, bei insgesamt sechs Wochen Auslandsaufenthalt. Personen über 70 Jahre zahlen 25,20 DM.

ner einen Zeugen aus dem Hut, der in Utrecht, Amsterdam oder sonstwo wohnt, und der es genau wissen soll, daß der Angeklagte es nicht war. Es hängt dann von der Geschicklichkeit der Formulierung sowohl des Verteidigers als auch des betreffenden Gerichts ab, wie man mit diesem Antrag fertig wird.

Denn innerhalb der Frist kann man den Zeugen nicht laden. Häufig ist er auch unwillig zu kommen, dann muß er in den Niederlanden vernommen werden. Das ist etwas, was die niederländischen Kollegen nur sehr schwer begreifen: der Formalismus im deutschen Strafrecht. Es passiert häufig, daß die Verteidiger und auch das hiesige Strafgericht auf ein Rechtshilfeersuchen nicht rechtzeitig Nachricht bekommen, wann der niederländische Zeuge vernommen wird, so daß der Verteidiger bei dessen Vernehmung nicht dabei sein kann. Der Vorgang muß wiederholt werden mit einem monatelangen Aufwand. Wir versuchen von Kleve aus, bei unseren Treffen mit den niederländischen Kollegen stets darauf hinzuweisen, treffen natürlich nicht immer auf freudige Zustimmung, weil die Niederländer es nicht so sehr mit den Formalitäten haben. Man kann sich leicht vorstellen, wenn derselbe Richter dasselbe Ersuchen zum 2. Mal innerhalb von drei oder vier Monaten bekommt, daß er sich dann nicht gerade furchtbar beeilt, das Ersuchen zu erledigen.

**RiStA:** Gibt es im Zivil- oder handelsrechtlichen Bereich spezielle Fragen, die man grenzübergreifend angehen müßte?

**Suchsland:** Diese Schwierigkeiten liegen nicht so sehr in den niederländisch/deutschen Beziehungen als allgemein in den Beziehungen in Europa: etwa die Legalisation niederländischer oder auch Urteile anderer EG-Staaten in der Bundesrepublik und umgekehrt. Die Formalitäten, die nach dem EuGÜ einzuhalten sind, werden von manchen ausländischen Staaten sehr viel lockerer gesehen. Z. B. gelingt es nach dem Erlaß von Versäumnisurteilen die hier legalisiert werden sollen, den Gläubigern häufig genug nur unter großen Schwierigkeiten, den Nachweis der Ladung des Schuldners im Verfahren im Ausland beizubringen. Ein Versäumnisurteil ist im Inland nicht zu vollstrecken, wenn eine rechtzeitige Ladung nicht nachgewiesen werden kann oder überhaupt nicht erfolgt ist.

**RiStA:** Wie ist es denn überhaupt im Vollstreckungsbereich? Gibt es nicht Leute, die sich bewußt jenseits der Grenze ansiedeln und hier ihre Geschäfte betreiben oder umgekehrt, und so erreichen, daß sie vollstreckungsrechtlich davonkommen und von der Justiz nicht gestellt werden.

**Suchsland:** Es gibt hier im Grenzreich eine Unzahl niederländischer

GmbHs, die, wenn sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten, „leise“ verschwinden. Unsere Konkursrichter sind sehr dahinterher, die entsprechenden jeweiligen Geschäftsführer dingfest zu machen, um das Konkursverfahren abwickeln zu können. Meist mit sehrmäßigem Erfolg, denn die Herren pflegen sich in die Niederlande abzusetzen.

Hier wohnen und arbeiten auch Niederländer, die in den Niederlanden Unterhaltsschulden haben, und die dortigen — frei übersetzt — Jugendämter, die nach niederländischem Recht einziehende Gläubiger für solche Unterhaltsforderungen insbesondere hinsichtlich minderjähriger Kinder sind, versuchen mit aller Macht, hier niederländische Unterhaltsansprüche zu vollstrecken. Sie haben damit aber auch sehr häufig keinen Erfolg, weil die Niederländer die Formalitäten des EuGÜ sehr locker sehen und auch auf mehrmaliges Ersuchen nicht die notwendigen Formalien nachweisen können.

2. Interessante Übereinstimmungen ergab die Beurteilung der deutschen Rechtspraxis aus niederländischer Sicht von Professor Dr. Dieter Schaffmeister. Aus Anlaß der Prozesse gegen die Terroristen Folkerts und Wackernagel war deutlich geworden, daß derartige Prozesse in Deutschland erheblich mehr Zeit als in den Niederlanden in Anspruch nehmen. Zur Analyse der Gründe holte seinerzeit der baden-württembergische Justizminister beim Max-Planck-Institut in Freiburg ein Gutachten ein. Mit der Begutachtung des die Niederlande betreffenden Ablaufs war Professor Schaffmeister beauftragt.

**Professor Schaffmeister:** Die Tatsache, daß die Niederländer den Terroristenprozeß effektiver anpacken, hat gesetzliche und praktische Gründe.

Die Niederländer sind im Gegensatz zu den Deutschen Pragmatiker, weniger gründlich, konzentrieren sich auf das Wesentliche, haben die Möglichkeit, durch das allgemeine Opportunitätsprinzip eine Sache auf den Kern zu beschränken und das Verfahren schon weitgehend vorzubereiten, bevor es in die Hauptverhandlung kommt. Sie sind nicht gehalten, in der Hauptverhandlung das gesamte Beweisergebnis noch einmal in aller Breite Revue passieren zu lassen, sondern es ist möglich, sich auf die Punkte zu konzentrieren, die zwischen den Parteien streitig sind, und nur insoweit eine beschränkte Beweisaufnahme durchzuführen. Die Verfahren sind erheblich kürzer. Ein weiterer wesentlicher Unterschied, den ich besonders hervorheben möchte, ist der, daß die Anwälte sich auch ganz anders im Verfahren in den Niederlanden verhalten. Ablehnungsanträge gegenüber Richtern kommen so gut wie überhaupt

nicht vor. Auf Prozeßverschleppung gerichtete Anträge sind in den Niederlanden höchst selten, auf jeden Fall bis heute nicht üblich.

**RiStA:** Wie lange haben die Prozesse gegen Wackernagel und Folkerts in den Niederlanden gedauert?

**Schaffmeister:** Vom Wackernagel-Prozeß weiß ich es nicht genau, näher untersucht habe ich den Folkerts-Prozeß. Dieser Prozeß ist mit einer Hauptverhandlung an einem Vormittag erledigt worden und endete mit einer Verurteilung von 15 Jahren. In diesem Verfahren ist als Besonderheit zu vermelden,

**„Am Kreidefelsen auf Rügen“**

Exclusive  
**Ferienwohnungen Apartments**

z.B. im Landhausstil am  
Naturpark der Stubbenkammer

- hohe Steuervorteile
- 50% Sonderabschreibung
- Mehrwertsteuer-rückerstattung möglich

Beratung – Verkauf – Finanzierung  
aus einer Hand

*Schimmer & Partner*

OHG · 2900 Oldenburg  
Würzburger Str. 8 · Tel. 04 41/98 07 20  
Fax 04 41/98 07 219

den, daß der Verteidiger in dem Verfahren durch den Dekan der Anwaltskammer zur Seite genommen wurde, als er einen Antrag stellen wollte, der auf eine Verzögerung hinausgelaufen wäre. Als Ergebnis konnte man feststellen, daß der Antrag daraufhin nicht gestellt wurde. Für deutsche Beobachter ein höchst auffälliges Phänomen!

**RiStA:** Sie haben in Ihrem Vortrag aber auch auf gewisse Gefahren im niederländischen Strafprozeß hingewiesen. Könnten Sie diese konkretisieren?

**Schaffmeister:** Ich wollte deutlich machen, daß in den Niederlanden die Möglichkeit besteht, den Prozeßstoff auf Kernbereiche des Anklagevorwurfs zu konzentrieren. Dann ist der Richter durch diese Auswahl der StA gebunden. Wenn diese Auswahl einseitig erfolgte, bestimmte Konkurrenzen übersehen und in der Wahl z. B. der Teilnahmeform unrichtig waren, stellt das den Richter vor ein Dilemma: Entweder „strandet“ die Sache, weil der Anklagevorwurf so, wie er erhoben ist, nicht bewiesen werden kann. Oder der Richter interpretiert das Recht kreativ, um die Anklage in dieser Form „durchgehen“ zu lassen, eine in gewisser Hinsicht extensive Rechtsinterpretation.

**RiStA:** Wie würden Sie niederländisches Recht, in das europäische Recht eingeordnet, charakterisieren?

**Schaffmeister:** Die Niederländer haben deutlich ein kontinentales Recht, das auf Gesetzbüchern und Gesetzen aufgebaut ist, das aber doch eine gewisse Öffnung zeigt zu den angloamerikanischen Rechtssystemen. Der Kasuistik ist ein sehr weiter Raum eingeräumt; die Gesetze werden mitunter bewußt vage gehalten. Dem Richter wird die Funktion eines komplettierenden Gesetzgebers zuerkannt. Das wird vom Gesetzgeber in der amtlichen Begründung in diesen Fällen auch zum Ausdruck gebracht.

**RiStA:** Herr Professor, Sie haben sich auch für das Umweltstrafrecht engagiert und Kontakte zur deutschen Seite aufgenommen. Was waren die gemeinsamen Ziele?

**Schaffmeister:** Ich habe auf dem Gebiet des niederländischen Wirtschaftsstrafrechts gearbeitet und aus dieser Tätigkeit heraus ist das Interesse für Umweltschutz schon früh entstanden. Die Universität Leiden hat im Jahre 1989 mit der Universität Osnabrück ein gemeinschaftliches Seminar über das Thema Umweltstrafrecht und Strafprozeßrecht durchgeführt. Das war ein außerordentlicher Erfolg. Aus diesem Seminar ist dann letztendlich eine im vorigen Jahr erschienene große Arbeit von unserer Fachgruppe, ein Buch über die Theorie und Praxis des Umweltstrafrechts in den Niederlanden, entstanden.

## II.

Die Landesvertreterversammlung war das Forum, auf dem die „drückendsten“ akuten, den juristischen Alltag betreffenden Anliegen angesprochen und Möglichkeiten erörtert wurden, ihnen Rechnung zu tragen.

1. Zu der Frage, ob unsere Strafprozeßordnung noch zeitgemäß ist oder nicht vielmehr nachhaltige Initiativen ergriffen werden müssen, sie heutigen Anforderungen anzupassen, äußerte sich VRLG Johannes Nüsse, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und der Großen Strafrechtskommission.

**Nüsse:** In der gestrigen Diskussion des Gesamtvorstandes kam der Vorschlag, daß wir von Mitgliedern und Bezirksgruppen aus unserem Verband Meinungen und Vorschläge sammeln sollten, die die Verbesserung der derzeitigen Belastungen in den Strafprozessen bewirken sollen. Wir haben ad hoc eine Kommission gebildet, die diese Meinungen aus den Bezirksgruppen und von den Einzelmitgliedern koordinieren und für die nächste Gesamtvorstandssitzung, im September in Kamen vorbereiten und aufbereiten soll. Dieser Kommission gehören außer mir an VRLG Neumann (Mönchengladbach), OStAin Dr. Engshuber (Düsseldorf) und OStA Jakob (Köln). Voraussichtlich wird sich auch VRLG Richthof (Bochum) als Mitglied des Haupttrichterrates beteiligen.

Wir hoffen, daß wir viele Zuschriften bekommen. Unabhängig davon, ob solche Vorschläge und Verbesserungen demnächst im parlamentarischen Raum umsetzbar sind, sollten wir versuchen, eine Verbandsmeinung mit klaren Forderungen zu formulieren. Wir wissen nämlich inzwischen, daß das Entlastungsgesetz in dieser Richtung keine Entlastung bringen kann und bringen wird, weil die Vorschläge zur Veränderung des § 244 Abs. 3 StPO bereits im vorparlamentarischen Raum gestrichen wurden.

**RiStA:** Können Sie die Belastungen, die als besonders störend oder nicht mehr zeitgemäß empfunden werden, konkretisieren?

**Nüsse:** Es geht im wesentlichen um die vielen Beweisanträge, die förmlich beschieden werden müssen, bei denen man zumindest nach einer gewissen Anzahl den Eindruck haben kann, daß sie nicht mehr zur Förderung des Verfahrens und Aufklärung des Prozeßstoffes gestellt werden, sondern zur Verhinderung einer abschließenden Prozeßentscheidung. Das zweite sind Befangenheitsanträge, die in sehr großer Zahl in den größeren Prozessen deswegen gestellt werden, weil zuvor Beweisanträge abgelehnt worden sind. Ich kenne einen konkreten Prozeß, der seit Monaten läuft, längst entscheidungsreif ist, in dem aber einzelne Beweisanträge gestellt werden, in denen dann anschlie-

ßend zu jeder Begründung, die zur Ablehnung eines Beweisantrages herangezogen wurde, ein weiterer Ablehnungsantrag gestellt wird. Solche und ähnliche Dinge, die eine Störung der Hauptverhandlung bedeuten, sind für die Arbeit des Richters auch in psychischer Hinsicht eine starke Belastung.

**RiStA:** Ist das nicht auch ein Interessenkonflikt, wie er nun einmal unserer rechtsstaatlichen und demokratischen Denkungsweise eigen ist, und müßte nicht vielleicht auch ein Vertreter der Rechtsanwaltschaft hinzugezogen werden, um zu einem abgewogenen Ergebnis zu kommen?

**Nüsse:** Selbstverständlich müssen wir mit der anderen Seite reden. Bloß: der Interessenkonflikt ist systemimmanent. Es ist ein anderes Interesse des Verteidigers als dasjenige des der Wahrheitsforschung verpflichteten Gerichts und der Staatsanwälte in diesem Prozeß. Wir müssen unsere eigene Position für Veränderungen formulieren. Die Verteidiger tun das in ihren Gremien ebenfalls, und zwar sehr aggressiv. Es gibt Schulungen und Hinweise, wie man Entscheidungen verhindert, wie man Prozesse in die Länge zieht und wie man Beweisanträge stellt.

Ich meine, daß wir als Richter und Staatsanwälte zunächst unsere eigenen Forderungen formulieren müssen und damit an den Gesetzgeber herantreten müssen. Da wird ohnehin eine Synthese

## JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

## Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

**Sofortiger Versicherungsschutz** — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

nötig sein. Wir müssen aber erst in unserem Bereich Forderungen erarbeiten.

2. Über das Entlastungsgesetz und seine Folgen sprach RiStA mit RAG Karl-Hans Faupel, Strafrichter in Essen, und VRLG Hans-Robert Richthof aus Bochum. Am 29. 4. 1992 findet im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Anhörung statt, bei der auch der DRB gehört werden wird.

**RiStA:** Hat der Richterbund für den Fall, daß doch die eine oder andere Bestimmung aus dem Entwurf „durchkommt“, ein Konzept erarbeitet?

**Faupel:** Der Landesverband hat für den Fall, daß die Streitwerterhöhung bei den Amtsgerichten in C-Sachen auf 10000 DM beschlossen werden sollte, prophylaktisch eine Kommission eingesetzt, die sich mit der pensenmäßigen Umsetzung einer derartigen Streitwerterhöhung zu befassen hat.

Falls tatsächlich eine Streitwerterhöhung auf 10000 DM erfolgen sollte, muß erreicht werden, daß die Kopfzahl der Richter konstant bleibt, d. h. daß keine Richterstellen abgebaut werden, sondern daß die Umstrukturierung so erfolgt, daß die jetzige Mangelverteilung verringert wird, und zwar durchgehend durch alle Instanzen.

**RiStA:** Hat der Richterbund hierzu schon, gegebenenfalls auf welche Weise, Erkenntnisse gewonnen?

**Richthof:** Es war möglich, vom Justizministerium nur zunächst einmal die Ist-Zahlen der tatsächlichen Einsätze von Richtern im Zivilbereich zu erfahren. Das JM hatte im Jahr 1989 auszählen lassen, wieviel Sachen bei dem Streitwert zwischen 5000 und 10000 DM bei den Landgerichten anhängig werden. Konkrete Pensenzahlen können noch nicht benannt werden. Vorrangig ist die Abstimmung mit dem Landesjustizminister NW.

Wichtig ist dabei, darauf hinzuweisen, daß wir die Vorbereitungen so treffen wollen, daß nicht erst eine Überarbeitung der Bundespensenschlüssel abgewartet wird. Denn damit wäre die Gefahr verbunden, daß über mehrere Jahre hinaus zwar die eventuelle Zusatzbelastung auf die Amtsgerichte zukäme, sie aber nicht durch personelle Umstrukturierung abgefangen werden könnte.

3. Bei der Staatsanwaltschaft besteht (auf GStA-Ebene) keine Basis-, sondern nur eine (GStA-)Bezirks-Personalvertretung, in der nicht einmal jede Behörde einen Platz hat. Da fragt sich durchaus, in welcher Weise die Staatsanwälte sich denn in ausgesprochen örtlichen Problemen (Kantine, Parkplatzfragen, Offenhalten des Gebäudes pp.) artikulieren können. Der Gesamtvorstand des Landesverbandes griff den Vorschlag wieder auf, auch auf örtlicher Ebene für die Staatsanwälte Personalvertretungen

zu bilden. RiStA sprach dazu mit StA Ludger Thiemann (Münster), Staatsanwaltsvertreter im Gesamtvorstand.

**RiStA:** Bestehen schon Vorstellungen darüber, wie die örtliche Personalvertretung bei der Staatsanwaltschaft strukturiert sein könnte?

**Thiemann:** Es gibt derzeit noch verschiedene Denkmodelle. Ich persönlich kann mir vorstellen, daß bei jeder Staatsanwaltschaft von den Kollegen ein Vertreter gewählt wird, der die örtlichen Interessen gegenüber der jeweiligen Behördenleitung wahrnimmt. Es gibt allerdings auch andere Denkmodelle, nämlich einen vollständigen Personalrat auf örtlicher Ebene für die örtlichen Probleme zu wählen.

**RiStA:** Wie regeln sich denn überhaupt derzeit Angelegenheiten auf örtlicher Ebene, die an den zuständigen Behördenchef herangetragen werden müssen?

## Verständigung im Strafverfahren

**Das Kommissionsmitglied VRLG Johannes Nüsse, Dortmund, berichtet über die Sitzung der Großen Strafrechtskommission des Richterbundes in Bad Kreuznach vom 16. bis 18. Oktober 1991**

Das Bundesministerium der Justiz hat der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes den Auftrag erteilt, die mit dem Gutachten der Kommission (vgl. Rex DRiZ 1991, 31) behandelte Verständigungsproblematik im Hinblick auf die Entscheidung des BGH (v. 23. Januar 1991 — 3 StR 365/90) und die Empfehlungen des 58. Deutschen Juristentages einer ergänzenden Begutachtung zu unterziehen. Der BGH hatte in einem Fall, in dem zwischen dem Vorsitzenden und einem Beisitzer einer Strafkammer und den Verteidigern eine Verständigung über die Höhe der Strafe stattgefunden hatte, ohne den Staatsanwalt zu unterrichten oder zu beteiligen, auf die Revision der StA aufgehoben, weil der Befangenheitsantrag der StA gegen den Vorsitzenden der Kammer zu Unrecht zurückgewiesen worden war.

**Die Kommission ist zu folgenden Arbeitsergebnissen gelangt:**

1. Der Entscheidung des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen, da die Befangenheit des abgelehnten Richters offensichtlich war.  
2. Die Formulierung in den Gründen, „es gebe kein rechtsstaatliches Verfahren bei Absprachen zu dem Prozeßergebnis“, bedeutet nicht das Verbot jedweder Verständigungspraktiken. Der BGH meint, daß „bindende Festlegungen“ im Sinne von Absprachen unzulässig sind. Diese Bewertung entspricht der Meinung der Kommission, wie sie in

**Thiemann:** Bei den Behörden, die einen Vertreter in den Bezirkspersonalrat entsandt haben, ist es so, daß dieser Vertreter auch die Interessen auf örtlicher Ebene wahrnimmt. Bei den Behörden ohne ein solches Bezirkspersonalratsmitglied ist es in der Regel der Initiative einzelner Kollegen überlassen, die Interessen gegenüber der Behördenleitung zu vertreten und durchzusetzen.

**RiStA:** Wie soll denn jetzt weiter verfahren werden?

**Thiemann:** Aufgrund der Initiative aus dem Gesamtvorstand soll die Problematik zunächst in der Staatsanwaltskommission erörtert werden, damit verschiedene Denkmodelle beleuchtet werden können. Wir wollen sodann versuchen, die verschiedenen Denkmodelle im Verband zu diskutieren, und dann die erarbeiteten Initiativen vorstellen.

den „Münsteraner Thesen“ (vgl. DRiZ 1987/244) dargelegt ist.

3. Das Urteil kann als „obiter dictum“ Irritationen hervorrufen. Es hat mehr ungelöste Fragen aufgeworfen als beantwortet.

4. Das Urteil besagt eigentlich nur, daß die Prozeßordnung weiter gilt. Eine an ihren Grundsätzen orientierte „Verständigung“ unter den Verfahrensbeteiligten ist auch vor und außerhalb der Hauptverhandlung zulässig, wenn sowohl eine vorzeitige Festlegung als auch der Schein einer vorzeitigen Festlegung des Richters zuverlässig vermieden werden.

5. Es besteht kein Anlaß, die „Münsteraner Thesen“ zu ändern/zugewandeln.

6. Die Kommission stellt weitgehende Übereinstimmung und Bestätigung der „Münsteraner Thesen“ durch die Abstimmungsergebnisse des DJT 1990 fest.

7. Es erscheint der Kommission eine unangemessene Reaktion, auf die Rechtsprechung des BGH durch eine Änderung der RiStBV zu reagieren. Das Beispiel der Nichtanwendungserlasse, mit denen die Finanzverwaltung die Berücksichtigung obergerichtlicher Rechtsprechung in der Praxis verhindert, sollte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht übernommen werden.

8. Die Kommission ist nicht mit Mehrheit für eine gesetzliche Lösung (Abstimmungsergebnis 5:5). Die dagegen sprechenden Gründe liegen vor allem darin, daß jede gesetzliche Regelung als

Ermunterung mißverstanden werden könnte, die Verständigungspraxis auszuweiten.

**9. Hilfsweise schlägt die Kommission eine gesetzliche Regelung durch Anfügung eines Absatzes 5 in § 243 StPO vor, der folgenden Wortlaut haben könnte:** „Das Gericht kann in der Hauptverhandlung mit den Verfahrensbeteiligten Stand und Aussichten der Verhandlung erörtern. Solche Erörterungen können vor und außerhalb der Hauptverhandlung angeregt und vorbereitet werden; verfahrenserhebliche Erklärungen im Rahmen dieser Vorbereitungen sind in der Hauptverhandlung mitzuteilen.“

**Diesem Vorschlag liegen folgende Grundsätze zugrunde:**

**a) Der Vorrang der Hauptverhandlung**  
Soviel wie möglich in die Hauptverhandlung; sowenig wie möglich in vorbereitende Gespräche! Solche Gespräche sind nicht per se unzulässig! Sie können nicht nur durch das in der Hauptverhandlung zuständige Gericht, sondern auch durch einzelne Mitglieder des Gerichts (Vorsitzender, Berichterstatter) geführt werden.

**b) Keine Befangenheit**  
Allein die Teilnahme an vorbereitenden Gesprächen begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit.

**c) Keine Festlegung**  
Jede Selbstbindung und der Schein einer solchen ist zu vermeiden!

**d) Pflicht zur Offenlegung**  
Die Verständigung ist in der Hauptverhandlung offenzulegen. Dadurch wird

## ADV-Fortbildungsprogramm 1992

Das Innenministerium NW bietet für alle Landesbedienstete kostenlos Informationsveranstaltungen an verschiedenen Orten des Landes an für Beschäftigte des höheren Dienstes und Mitglieder der Personalvertretungen zu Themen, wie (u. a.):

- 9001 Entwicklungstendenzen in der Informationstechnik
- 9004 Hard- und Software für Arbeitsplatzrechner
- 9016 Juristisches Informationssystem (JURIS)
- 9020 Künstliche Intelligenz
- 9021 Computer-Viren und Schutzmechanismen

Auskunft zu den Inhalten und den Anmeldevoraussetzungen erhalten Sie beim Landesamt für Daten und Statistik (LDS) unter Telefon (02 11) 94 49-60 28, Telefax (02 11) 50 48 280.

der Informationspflicht gegenüber dem zur Entscheidung des Falles berufenen Gericht und der Öffentlichkeit genügt.

**Für den Fall einer gesetzlichen Regelung empfiehlt die Kommission, ergänzende Bestimmungen in die RiStBV aufzunehmen, in denen auch die Beachtung der Interessen des Opfers angesprochen wird, sowie die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Gericht, wenn Verständigungsgespräche ohne dessen Beteiligung geführt wurden.**

**Zeitvertreib ist abscheulich,  
denn man vertreibt dabei etwas,  
was man am dringendsten braucht.  
Garcia Lorca**

Inzwischen hat der BGH sich in einem weiteren Urteil (v. 30. 10. 1991 — 2 StR 200/91) mit der Verständigungsproblematik beschäftigt. Der Leitsatz lautet:

„Will das Gericht einem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses einen bestimmten Strafraum in Aussicht stellen, so muß es zuvor allen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Äußerung geben.“  
Der BGH führt aus, daß eine Zwischenberatung des Gerichts aufgrund eines außerhalb der Hauptverhandlung unterbreiteten Verständigungsangebotes der Verteidigung, von dem die StA keine Kenntnis hatte, nicht zu beanstanden sei. Vor der Mitteilung des Zwischenberatungsergebnisses müsse jedoch allen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

## B H W D I S P O 2 0 0 0

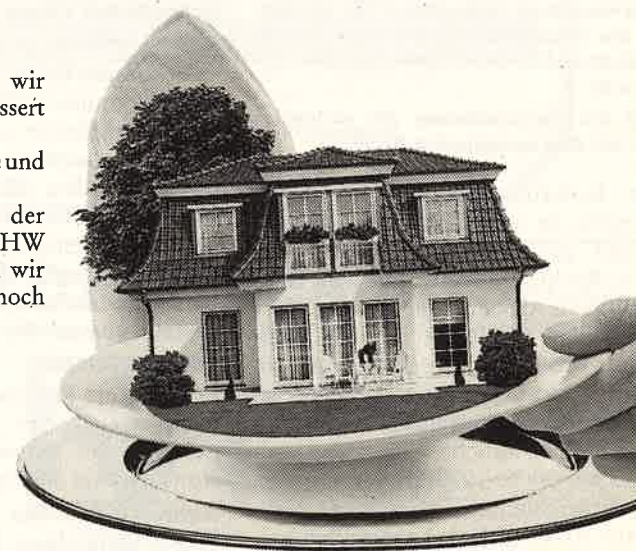
### Unsere Spezialität für den öffentlichen Dienst.

- ▲ BHW DISPO 2000. Das ist die Bauspar-Idee, die wir speziell für den öffentlichen Dienst entwickelt und verbessert haben. Aus gutem Grund. Über 60 Jahre zuverlässige Partner. Über 60 Jahre Nähe und Verständnis.
- ▲ All unsere Erfahrung und Verbundenheit, damit der öffentliche Dienst mehr vom Leben hat. Mit der BHW Finanzierung und BHW Lebensversicherung sorgen wir dafür, daß Sie in Zukunft noch besser, noch freier, noch sicherer leben. Fragen Sie Ihren BHW Berater.

**BHW**  
Bank · Bausparkasse · Versicherung

*Immer eine Idee mehr.*

Die BHW-Gruppe: BHW Bausparkasse AG als Partner für den öffentlichen Dienst. Und für alle: BHW Allgemeine Bausparkasse AG, BHW Bank AG, BHW Lebensversicherung AG, BHW Immobilien GmbH. BHW auch in Luxemburg und Brüssel.



BD HAMM

# Von einem, der auszog, das Computern zu lernen

Ein Nachspann von StA Hartmut Seelig, Bochum, zum Hauptthema aus RiStA 1/1992

Eine meiner Thesen ist, daß, wer sich als reiner Autodidakt wirklich erfolgreich mit dem Thema Computer auseinandersetzen will, besser fährt, wenn bestimmte Charaktereigenschaften in ihm zumindest angelegt sind. Die Problematik, sich als Geisteswissenschaftler auf ein rein technisches Gebiet zu begeben, darf nicht unterschätzt werden.

Und ohne diesen Kampfgeist geht es beim Computer nicht. Jemand, der nicht wenigstens ansatzweise ein Tüftlerherz in sich hat und nicht in der Lage ist, zu sagen: „Das muß doch hinzukriegen sein“, wird niemals aus seinem Computer alles herausholen können, was drin ist. Man kann sich nicht den Computer auf den Tisch stellen und erwarten, daß man nur Knopf „X“ zu drücken braucht und Ergebnis „Y“ kommt heraus.

Allerdings braucht niemand die Flinte gleich ins Korn zu werfen.

Hier ist es Zeit, eine These einzubringen, die nicht meine ist, die ich aber völlig richtig finde: Der Einsatz der EDV lohnt dort, wo möglichst viel standardisiert werden kann. Je individueller eine Aufgabe bewältigt werden muß, umso weniger bringt der Einsatz von Computern.

1986 erwarb ich meinen ersten Computer, einen Schneider CPC 464 (vergleichbar dem Commodore C 64) mit einem externen Diskettenlaufwerk und Drucker. Das Textprogramm war in der Basic geschrieben und für mich erst nach stundenlangen, hartnäckigen Lernversuchen zu erschließen.

Dann kam der erste PC, zunächst im privaten Bereich. Wieder riesige Umstellungen, die Umgewöhnung auf MS-DOS. Stunden und aber Stunden Lernarbeit. Nach meinem Dafürhalten ist es völlig unmöglich, sich das für die PC-Anwendung erforderliche Wissen nebenbei während der Dienstzeit anzueignen. Diese Zeit reicht einfach nicht aus. Auch wird niemand zum Erfolg kommen, der sich auf Computertagungen in Trier, Recklinghausen oder sonstwo verläßt. Diese sind viel zu wenig zeitnah an den gerade aktuellen Problemen, ganz abgesehen davon ist es gerade bei der Computerei so, daß nur ständige Anwendung effektiv ist.

Ich kam dann in eine neue Abteilung, in der ich ein Umfungsverfahren „erbte“, das eine Einbruchserie durch Dutzende von Tätern in wechselnder Beteiligung zum Gegenstand hatte und das nach dem Einzeltäterprinzip aufgebaut war, d. h. für jeden Beschuldigten existierte eine komplette Akte. Ich setzte mich fröhlich pfeifend an den Schreibtisch und fing an, für jede Tat, die der Beschuldigte des ersten Verfahrens, das ich bearbeitete, begangen haben sollte, einen Notizzettel anzulegen. Die Anklagen mit Hilfe dieser Zettelkartei gelangen mehr schlecht als recht, denn immer wieder kam es vor, daß die Zahl der Taten im Anklagesatz nicht mit denen in der Konkretisierung übereinstimmten, daß Daten verwechselt wurden, eingestellte Taten angeklagt wurden.

Jedesmal mußten die Zettel neu geordnet, neu geschrieben, teilweise herausgenommen werden. — „Wie schön wäre es“, dachte ich, „wenn ich für dieses gesamte Verfahren auf

einen einmal aufgestellten Pool von Informationen zurückgreifen könnte, die ich nur noch im Hinblick auf den konkreten Beschuldigten auszuwerten brauche.“

In diesem Moment war die Idee für das Projekt „Schnellere und gezieltere Aufarbeitung von Massenverfahren mit Hilfe der EDV“ geboren. Was ich hierzu nur brauchte, war ein leistungsfähiger PC mit einem komfortablen Datenbankprogramm und natürlich einer Festplatte; die Computer, die ich bis dahin benutzt hatte, hatten nur über Diskettenlaufwerke verfügt.

Als ich diese Idee bekam, hörte ich, man könne beim Justizministerium PCs für den Arbeitsplatz beantragen. Als von meiner Idee mein Abteilungsleiter ebenfalls angetan war, stellte ich einen entsprechenden Antrag.

Je mehr uns allen zugemutet wird, immer mehr Arbeit mit immer weniger Personal zu bewältigen, desto mehr müssen wir uns überlegen, wie wir uns die Arbeit durch Einsatz von Technik erleichtern können.

Jedenfalls mußte ich ungefähr zwei Jahre warten, bis ich meinen PC bekam. Nach langen Monaten des Zitterns und Zagens stand er endlich auf meinem Tisch.

Das hieß aber nicht, daß ich sofort mit der Arbeit hätte beginnen können, weit gefehlt. Böse Zungen behaupten, daß der Techniker der Lieferfirma in unserer Behörde drei oder vier Monate lang ein Dienstzimmer innehatte, so hätten sich die technischen Fehler gehäuft.

Als nächstes stellte sich natürlich die Frage: „Mit welcher Software kann ich das gesteckte Ziel am besten erreichen?“ Wir bekamen dBase III plus, Word 5.0, Open Access II und einige andere teure Programme.

Und hier begann für mich ein monatelanger fruchtloser Trial-and-Error-Search. Ich probierte dBase als erstes, verwarf es aber wieder, weil für meinen Geschmack die Programmiersprache, mit der schon gearbeitet werden muß, um gute Ergebnisse zu erzielen, zu kompliziert und lernintensiv ist.

Danach versuchte ich es mit Open Access — auch ein Reinfall, denn an diesem Programm gefällt mir nicht, daß Datenfelder nicht länger als eine Zeile sein können, was für meine Bedürfnisse nicht genügt. Außerdem ist dabei zu kompliziert, Datenbankfelder in ein Dokument einzubauen.

Schließlich landete ich beim F & A 3.0, ein Programm, mit dem ich 100%ig zufrieden bin. Die Möglichkeiten der Definition von Datenfeldern und der Programmierung sind so umfangreich, daß sie kaum Wünsche offenlassen.

In diesen Monaten wäre es sicher wünschenswert gewesen, wenn ein erfahrener Kollege mir dies und jenes empfohlen hätte. Es wäre auch sicher kein Nachteil, wenn sich die PC-User an unserer Behörde mehr oder weniger regelmäßig zusammensetzten und austauschen würden. Die Kehrseite der Medaille ist natürlich: Der eine schwört auf dieses, der andere auf jenes Programm, mit welchem er am besten arbeiten kann. Die Individualität zu sehr zu beschneiden, wäre sicher auch nicht wünschenswert.

Im Juli/August 1991 konnte ich zum erstenmal den Härtetest durchführen. Ich erklärte mich freiwillig zur Bearbeitung eines Umfungsverfahrens bereit, das bis dahin schon Angst und Schrecken unter den Jugendstaatsanwälten verbreitet hatte. Es richtete sich nämlich gegen 47 Beschuldigte nach dem Einzeltäterprinzip, hatte 650 Straftaten zum Gegenstand und umfaßte ca. 30 Leitz-Ordner an Akten.

Dieses Verfahren konnte ich binnen 6 Wochen, unter Freistellung von Sitzungen zwar, aber neben dem gesamten Jugenddezernat, mit Hilfe einer sehr interessierten und engagierten Referendarin, in der Form erledigen, daß die „dicksten“ Anklagen in dieser Zeit geschrieben waren.

Damit war der Test bestanden. Mittlerweile ist es so, daß ich praktisch für alle Umfungs- und Massenverfahren in der Jugendabteilung Sonderdezernent bin. Hiermit sind alle zufrieden. Ich, weil es mir Spaß macht, die Kollegen, weil sie diese Verfahren nicht zu bearbeiten brauchen (auch die Kollegen im übrigen, die früher steif und fest behauptet haben, ein Computer könne für den Staatsanwalt nichts bringen) und schließlich der Abteilungsleiter, weil es weniger fruchtlose Zuständigkeitsstreitigkeiten gibt, denn — Hand aufs Herz — wie viele außer mir sind schon so masochistisch, daß sie freiwillig Massenverfahren bearbeiten?

Nun aber noch ein Wort zur Software: Vor kurzem erfuhr ich, daß es von F & A mittlerweile die Version 4.0 gibt.

Auf meine Frage allerdings, wie es denn mit Updates (Neuaufgaben, überarbeitete Versionen) aussähe, erntete ich nur ein Schulterzucken. Hier bin ich einmal mehr an einem Punkt angelangt, an dem meine Intelligenz nicht ausreicht: Welchen Sinn es hat, Tausende von D-Mark für gute und teure Programme zu investieren und die Updates, die einen Bruchteil hiervon kosten, nicht anzuschaffen. Das ist ein Stehenbleiben auf weniger als dem halben Weg.

**Mein Fazit:** Der Einsatz von PC am Arbeitsplatz des Staatsanwaltes ist sinnvoll, denn große Anzahlen gleich oder ähnlicher Sachverhalte, die weitgehend standardisiert bearbeitet werden können, kommen in so gut wie jeder Abteilung vor.

Intensive Zusammenarbeit der PC-User innerhalb einer Behörde wäre wünschenswert, wobei allerdings der Forschungsdrang einzelner nicht zu sehr beschnitten werden sollte.

Überbehördliche Zusammenarbeit ist genauso wünschenswert, die Einzelheiten der konkreten Anwendungen sollten aber nicht zu sehr von oben reglementiert werden.

**Reichen Sie  
die RiStA-Hefte  
weiter — zur Information  
an die Referendare!**